

ANGABEN ZU IHRER PERSON, ORGANISATION BZW. GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite: http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm

Datenschutzerklärung: Eingegangene Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Andernfalls wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

1. Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	
Vertretene Organisation	Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.
Wohnort/Sitz (Land)	Friedrichstr. 60 10117 Berlin Reg.-Nr.: 30262111118-43 Deutschland
E-Mail-Adresse:	post@bdpk.de

2. Vertreten Sie ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt?

Ja Nein

Wenn ja, welche Art(en) von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen Sie, und in welchem Wirtschaftszweig?

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) vertritt ca. 1000 Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken in privater Trägerschaft. Diese erbringen Krankenhausleistungen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Der überwiegende Teil der Krankenhäuser sind Plankrankenhäuser gemäß § 108 SGB V und von den Bundesländern mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit stationären Krankenhausleistungen betraut. Die behandelten Patienten sind überwiegend in der gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung versichert.

3. Vertreten Sie eine lokale Gebietskörperschaft?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen Sie ggf. Unternehmen betraut haben?

--

4. Sind Sie für eine Organisation tätig, die Nutzer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertritt?

Ja Nein

5. Gehören Sie einer Hochschul- oder Forschungseinrichtung an?

Ja Nein

6. Vertreten Sie andere Interessenträger?

Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte:

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) vertritt ca. 1000 Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken in privater Trägerschaft. Diese erbringen Krankenhausleistungen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Der überwiegende Teil der Krankenhäuser sind Plankrankenhäuser gemäß § 108 SGB V und von den Bundesländern mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit stationären Krankenhausleistungen betraut. Die behandelten Patienten sind überwiegend in der gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung versichert.

Organisationen (z. B. NRO, Wirtschaftsverbände und gewerbliche Unternehmen) werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck tragen Sie sich in das Register der Interessenvertreter ein und verpflichten sich zur Einhaltung des dafür geltenden [Verhaltenskodex](#).

Ist Ihre **Organisation bereits registriert**, geben Sie bitte auf der ersten Seite Ihres Beitrags Namen und Anschrift Ihrer Organisation sowie Ihre Registriernummer an:

Reg.-Nr.: 30262111118-43

Die Kommission geht in diesem Fall davon aus, dass der Beitrag die Auffassungen Ihrer Organisation widerspiegelt.

Ist Ihre Organisation nicht registriert, können Sie sich [jetzt ins Register eintragen](#). Kommen Sie anschließend zu dieser Seite zurück und übermitteln Sie Ihren Beitrag als registrierte Organisation.

Antworten von nichtregistrierten Organisationen werden getrennt veröffentlicht.

ABSCHNITT A: BEGRIFF DER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

1. Haben Sie eine klare Vorstellung davon, welche Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können?

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Die Freistellungsentscheidung gestattet staatliche Beihilfen zur Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und regelt damit eine Ausnahme vom Beihilfeverbot. Damit dieses nicht unterlaufen wird, müssen klare Maßstäbe für DAWI gelten.

Um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dürfen DAWI nur Leistungen sein, die ohne die dafür gewährte staatliche Beihilfe nicht erbracht werden können. Gemeinwohlverpflichtungen, die von einzelnen Unternehmen ohne staatliche Beihilfe erbracht werden, können keine DAWI sein.

Im Krankenhausbereich in Deutschland können daher nach unserer Auffassung DAWI nur solche Leistungen sein, die über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen des allen Krankenhäusern übertragenen Sicherstellungsauftrages hinausgehen.

Demgegenüber vertritt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Auffassung, dass alle Krankenhausleistungen den Tatbestand der DAWI erfüllen.

In Deutschland werden Krankenhausleistungen aller Krankenhäuser durch die Krankenkassen vergütet. Diese Vergütung erfolgt über das DRG-System sowie besondere Sicherstellungszuschläge. Daneben haben alle Krankenhäuser Anspruch auf Investitionszuschüsse der Bundesländer, denen die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen obliegt.

Zusätzlich erhalten defizitäre öffentliche Träger staatliche Beihilfe im Rahmen des Defizitenausgleichs, ohne dass sich ihre Leistungen von denen anderer Krankenhausträger unterscheiden. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

2. Kennen Sie Dienstleistungen, die von Gebietskörperschaften als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden sind?

Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie diese Dienstleistungen bitte und geben Sie an, welche Gemeinwohlverpflichtungen damit verbunden sind:

In den Betrauungsakten für Krankenhäuser wird als DAWI in der Regel allgemein die „Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern“ benannt. Dies entspricht jedoch der Gemeinwohlverpflichtung, die jedem Plankrankenhaus in Deutschland auferlegt wird und stellt keine besondere

Gemeinwohlverpflichtung dar.

ABSCHNITT B: BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE

Der Begriff der staatlichen Beihilfe und die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, werden im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union definiert.

3. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 107 Absatz 1 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) genannten Kriterien?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise: Um welches Kriterium bzw. welche Kriterien handelte es sich?

- Wirtschaftliche Betätigung: Ja Nein
- Auswirkungen auf den Handel: Ja Nein
- Wirtschaftlicher Vorteil: Ja Nein
- Selektivität: Ja Nein
- Übertragung staatlicher Mittel: Ja Nein

4. Könnten Sie einige konkrete Beispiele geben?

ABSCHNITT C: ANWENDUNG DES ALTMARK-URTEILS

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.
- Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.

- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

5. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der im Altmark-Urteil genannten Voraussetzungen, besonders des vierten Kriteriums?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte diese Schwierigkeiten. Geben Sie nach Möglichkeit konkrete Beispiele:

6. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Altmark-Urteil von nationalen Gerichten oder nationalen Gebietskörperschaften angewendet wurde?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie nähere Angaben machen?

ABSCHNITT D: VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ENTSCHEIDUNG UND GEMEINSCHAFTSRAHMEN

Um Rechtssicherheit für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten, nahm die Kommission im Jahr 2005 das Altmark-Paket an. Darin erläutert sie, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zulässig sind, auch wenn es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt. In der Entscheidung werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Ausgleichszahlungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und nicht bei der Kommission

angemeldet werden müssen, während der Gemeinschaftsrahmen erläutert, wie die Kommission alle anderen Ausgleichszahlungen bewertet, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Die Voraussetzungen bestehen im Vorliegen eines Betrauungsakts, mit dem der Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse erteilt wird und der eine genaue und korrekte Definition der Dienstleistung enthält, ferner in einer Definition der Parameter zur Berechnung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, im Nichtvorliegen von Überkompensierung und in Vorkehrungen zur Verhinderung einer Überkompensierung.

D.1 BETRAUUNG

FRAGEN ZUM BETRAUUNGSAKT:

7. Sind Ihnen die Rechts- oder Verwaltungsinstrumente (Verträge, Gesetze, Konzessionen usw.) bekannt, die in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region zur Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie die Rechts- oder Verwaltungsakte näher beschreiben?

Der Ausgleich von Betriebskostendefiziten öffentlicher Krankenhäuser erfolgt häufig auf der Grundlage sogenannter „Betrauungsakte“ der jeweiligen Gebietskörperschaft, die das Krankenhaus betreibt. Diese nehmen pauschal auf die jeweilige Krankenhausplanung Bezug. Ein Musterbetrauungsakt mit Kommentierung des Deutschen Landkreistages vom 14. Oktober 2007 steht zur Verfügung.

8. Ist Ihnen bekannt, ob der Betrauungsakt –oder eine andere für Ihren Wirtschaftszweig / Ihre Region relevante Rechtsgrundlage – eine genaue und korrekte Definition der zu erbringenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein oder teilweise, erläutern Sie bitte und nennen Sie (ein) Beispiel(e):

Die uns bekannten Betrauungsakte stellen ausschließlich auf die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages ab, also auf die Leistungen, mit denen das jeweilige Krankenhaus bereits im Krankenhausplan betraut wurde. Darüber hinausgehende besondere Dienstleistungen werden nach unserer Kenntnis nicht benannt. Da diese Leistungen bereits im Rahmen der Krankenhausfinanzierung vergütet werden, kann die Erfüllung dieser Aufgabe nicht zu einer darüber hinausgehenden Ausgleichszahlung an einzelne Krankenhausträger führen.

9. Umfassen die Rechtsinstrumente, die Sie kennen, alle nach Artikel 4 der Entscheidung erforderlichen Elemente, wie z. B.

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

Ja Nein

- das bzw. die beauftragte(n) Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich

Ja Nein

- Art und Dauer der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte

Ja Nein

- die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen

Ja Nein

- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

Ja Nein

10. Sind Sie der Ansicht, dass einige dieser Elemente zu Schwierigkeiten geführt haben?

Ja Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Schwierigkeiten und nennen Sie konkrete Beispiele:

Die im Betrauungsakt aufgeführte Gemeinwohlverpflichtung ist nicht spezifiziert und wird auch von anderen Unternehmen erbracht, ohne dass diese entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten.

Weiterhin knüpfen die uns bekannten Betrauungsakte nicht an konkrete Ausgleichszahlungen an. Vielmehr handelt es sich um „Dauerregelungen“, die einmalig formuliert und in denen keine konkreten Beträge benannt werden.

Folgende Beispiele für Betrauungsakte sind im Internet veröffentlicht, ob auf dieser Grundlage Ausgleichszahlungen erfolgten, ist jedoch nicht nachvollziehbar, da keine Transparenz über diese Zahlungen besteht:

- Ein Betrauungsakt der Stadt Ansbach vom 26.11.2009 gegenüber dem „Klinikum Ansbach“ (http://www3.ansbach.eu/lc/upmedia/pdf/Betauungsakt_gegenueber_dem_Klinikum_Ansbach.pdf - Funddatum: 2010.08.13), nennt ebenfalls die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern.
- Stadt- und Landkreis Heilbronn gegenüber SLK-Kliniken Heilbronn GmbH (<https://gemeinderat.stadt-heilbronn.de/index.php?d=/Drucksachen/2008/Gemeinderat/31012008/&f=/files/Drucks.%20307.pdf&s=e01e48e597f436d33a8af491e33ad0ab> - Funddatum:

2010.08.13

- Landkreis Eichstätt gegenüber Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal
(<http://www.landkreis-eichstaett.de/media/Sitzungsprotokolle/KT-Dezember-08-Beschlussprotokoll.pdf> - Funddatum: 2010.08.13)
- Landkreis Reutlingen gegenüber Kreisklinken Reutlingen GmbH
(http://kreistag.kreis-reutlingen.de/bi/to0040.php?_ksinr=70000411&toselect=5225 - Funddatum: 2010.08.13)
- Kreistag Rems-Murr-Kreis gegenüber Kreiskrankenhäusern Rems-Murr
([http://www.rems-murr-kreis.de/ratsinformationssystem/index.php?&publish\[mode\]=9&publish\[target\]=1&publish\[id\]=925&publish\[id2\]=143&publish\[d\]=17&publish\[m\]=12&publish\[y\]=2007&publish\[g\]=15&publish\[desc\]=Kreistag](http://www.rems-murr-kreis.de/ratsinformationssystem/index.php?&publish[mode]=9&publish[target]=1&publish[id]=925&publish[id2]=143&publish[d]=17&publish[m]=12&publish[y]=2007&publish[g]=15&publish[desc]=Kreistag) - Funddatum: 2010.08.13)
- Landkreis Amberg-Regen gegenüber Krankenhäusern des Landkreises Amberg-Regen
(http://www.kreis-as.de/media/custom/331_1580_1.PDF?1278466808 - Funddatum: 2010.08.13)

11. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten mit dem Konzept des Betrauungsakts im Sinne der Beihilfe- und Binnenmarktvorschriften?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

12. Hat die Betrauung mit lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, besonders im Sozialbereich, Ihrer Ansicht nach zu besonderen Schwierigkeiten geführt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

D.2 AUSGLEICHSZAHLUNGEN

I) BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER EINNAHMEN AUS EINER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

13. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Berechnung der Kosten und der Einnahmen aus einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend x

Wenn ja, könnten Sie diese Schwierigkeiten beschreiben?

14. Für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Tätigkeiten umfasst:

Führen Sie getrennte Bücher?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend **X**

15. Hatten Sie bei der Zuordnung der Kosten bzw. Einnahmen zu den getrennten Büchern bereits einmal Schwierigkeiten?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend **X**

Wenn ja, wären nähere Angaben hilfreich:

16. Gibt es für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, einen Leitfaden / Orientierungshilfen, die Aufschluss darüber geben, wie Kosten und Einnahmen korrekt zuzuordnen sind und wie Quersubventionierung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und anderen Tätigkeiten vermieden werden?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend **X**

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zu diesen Hinweisen/Leitlinien begrüßen:

17. In der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmen werden für die Kostenzuordnung die Kategorien „variable Kosten“ und „Fixkosten“ verwendet. Halten Sie diese Kategorien für geeignet?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend **X**

Wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe:

18. Werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auch Qualitätsaspekte berücksichtigt?

Ja Nein Nicht zutreffend **X**

II) ANGEMESSENER GEWINN

Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht hat, eine Ausgleichszahlung erhalten hat?

19. Wenn ja:

- Umfasste die Ausgleichszahlung auch einen angemessenen Gewinn?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, wie in der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen vorgesehen?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn nicht auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, erläutern Sie bitte die Gründe, aus denen eine andere Rendite herangezogen wurde, und machen Sie Angaben zu dieser Rendite:

20. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend **X**

Wenn ja, bitte ausführen:

21. Ist Ihnen die durchschnittliche Eigenkapitalrendite im relevanten Wirtschaftszweig bekannt?

Ja Nein **X** Nicht zutreffend

Wenn nicht, wie sind Sie bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns vorgegangen?

22. Wurden bei der Berechnung des angemessenen Gewinns in diesem Fall die Produktivitätsgewinne des betreffenden Unternehmens berücksichtigt?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie ggf. Beispiele, in denen die Produktivitätsgewinne des Unternehmens bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurden:

D.3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG DURCH KONTROLLE

23. Ist Ihnen bekannt, wie Überkompensierung in Ihrem Land durch Kontrolle vermieden wird?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, haben externe Rechnungsprüfer kontrolliert, dass keine Überkompensierung erfolgt?

Ja Nein

24. Sind Ihnen bereits Fälle einer Überkompensierung begegnet?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zur Rückzahlung begrüßen:

Da keine Transparenz über Art und Umfang der geleisteten Zahlungen besteht, können keine konkreten Angaben zur Überkompensierung gemacht werden.

Strukturell ist davon auszugehen, dass die im Krankenhauswesen in Deutschland geleisteten Ausgleichszahlungen eine Überkompensierung darstellen, da die Klinikträger bereits im Rahmen der bestehenden Krankenhausfinanzierung „Ausgleichszahlungen“ für die Leistungserbringung erhalten haben.

25. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit den Bestimmungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, in welchen Fällen und weshalb?

26. Laut Artikel 6 der Entscheidung darf eine Überkompensierung, die 10 % der jährlichen Ausgleichssumme (20 % im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus) nicht übersteigt, auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Bestimmung?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte die Gründe:

D.4 ÜBERWACHUNG UND JAHRESBERICHTE

Laut Artikel 7 der Entscheidung sind alle einschlägigen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang vorzuhalten, so dass die Kommission prüfen kann, ob die Bestimmungen der Entscheidung eingehalten wurden.

27. Wurde in Ihrem Mitgliedstaat ein entsprechendes Berichtssystem für die Dienstleistungen, mit denen Sie zu tun haben, eingeführt? Wenn ja, gewährleistet es die Einhaltung dieser Bestimmungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

ABSCHNITT E: BESONDERE KATEGORIEN VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

Gemäß der Entscheidung sind Ausgleichszahlungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte von der Notifizierungspflicht freigestellt.

28. Bitte erläutern Sie, ob Sie bereits einmal Schwierigkeiten hatten mit der Einstufung der Ausgleichszahlungen in die folgenden Kategorien:

– Ausgleichszahlungen von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

– Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

– Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

– Ausgleichszahlungen für Flugverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flughäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 1 000 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Seehäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 300 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

29. Welche Arten von Dienstleistungen sind im Krankenhausbereich über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

Detaillierte Angaben sind nicht möglich, da keine Transparenz über konkrete Ausgleichszahlungen besteht. Auch der Bericht der Bundesregierung trifft darüber keine Aussage.

Uns bekannte Betrauungsakte sehen u. a. die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen für folgende Dienstleistungen vor:

Medizinische Versorgungsleistungen (teil-, vor-, nachstationär, stationär/ambulant)

- Leistungen der Behindertenhilfe
- Notfalldienste
- Stationäre/ambulante Rehabilitation
- Lang/Kurzzeitpflege
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Betrieb einer Krankenhausapotheke
- Betrieb einer Blutbank
- Speisenversorgung für Patienten

Inwieweit für diese in den Betrauungsakten genannten Leistungen Ausgleichszahlungen erfolgt sind, kann nicht nachvollzogen werden. Inwieweit diese Leistungen über den regulären Sicherstellungsauftrag des Krankenhauses hinausgehen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Kliniken in privater Trägerschaft erbringen diese Leistungen im Rahmen der regulären Krankenhausfinanzierung.

Folgende Zeitungsartikel geben Hinweise auf Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen besteht keine Transparenz. Wir können daher nicht nachvollziehen, welche konkreten Leistungen den Zahlungen zugrunde

liegen und auf welcher rechtlichen Grundlage sie erfolgten.

- Landkreis Donau-Ries – 430.000 Euro für die Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime (gKU), Quelle: Augsburg Allgemeine 2008 (17.07.2008)
- Kreis Minden-Lübbecke – 55 Mio. Euro für die Mühlenkreis-Kliniken AöR (MKK), Quelle: Neue Westfälische 2008 (08.12.2008),
- Stadt Esslingen – 4,7 Mio. Euro für Esslinger Klinikum, Quelle Eßlinger Zeitung 2009 (01.07.2009)
- Stadt Bad Krozingen – 600.000 Euro für Theresienklinik, Quelle: Badische Zeitung 2009 (01.07.2009)
- Stadt Nürnberg – insg. 24 Mio. Euro für Nürnberger Klinikum, Quelle: Nürnberger Nachrichten 2009 (09.07.2009),
- Landkreis Tirschenreuth – Bürgschaft über 912.000 Euro für Krankenhaus Waldsassen, Quelle: www.oberpfalznetz.de vom 29.03.2010
- Stadt Wiesbaden – Kassenkredit über 9 Mio. Euro für die Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken, Quelle: Wiesbadener Tageblatt vom 16.07.2010

30. Welche Arten von Dienstleistungen sind im sozialen Wohnungsbau über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

31. Ermöglichen die in der Entscheidung vorgesehenen Schwellenwerte Ihrer Ansicht nach die angestrebte Vereinfachung und sorgen sie gleichzeitig für die korrekte Anwendung der Vorschriften?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

32. Entsprechen die Schwellenwerte Ihrer Erfahrung nach dem Bedarf in den jeweiligen Kategorien?

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht bzw. teilweise, erläutern Sie bitte, welche Schwellenwerte dem Bedarf in der betreffenden Kategorie nicht entsprochen haben und weshalb:

+

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstops: Nicht an 1,35 cm

33. Sind Sie der Ansicht, dass der zweifache Schwellenwert – 30 Mio. EUR für die Höhe des Ausgleichs und 100 Mio. EUR für den Umsatz – zu Schwierigkeiten geführt hat?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, ob die Schwierigkeiten auf die Kombination der beiden Werte, einen Wert oder beide Werte zurückzuführen sind:

34. Sind Ihnen, abgesehen von Ausgleichszahlungen, andere Instrumente bekannt, über die Gebietskörperschaften gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten fördern (z. B. direkte Beihilfen an Nutzer, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Staat selbst)?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Instrumenten und ihren Anwendungsbereichen:

ABSCHNITT F: WETTBEWERB UND INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

35. Waren bzw. sind die Kernelemente der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens (besonders der Betrauungsakt und das Nichtvorliegen von Überkompensierung) Ihrer Erfahrung nach geeignet, um gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und gewerblichen Unternehmen zu wahren und um Verfälschungen des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels zu vermeiden?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb?

Die Umsetzung im Krankenhausbereich in Deutschland ist unzureichend. Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft erhalten für vergleichbare Dienstleistungen, die Krankenhäuser in privater Trägerschaft ohne Ausgleichszahlungen erbringen, zusätzliche

staatliche Beihilfen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

36. Werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region von verschiedenen Unternehmen erbracht?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

37. Sind Sie der Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den innergemeinschaftlichen Handel in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region in keiner Weise oder nicht wesentlich beeinträchtigt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe, möglichst anhand konkreter Beispiele:

38. Sind Sie der Ansicht, dass die Beihilfenvorschriften für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in bestimmten Fällen zur Abschottung des Marktes führen oder andere Wettbewerbsverfälschungen verursachen?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, weshalb und in welchen Fällen?

Die Umsetzung im Krankenhausbereich in Deutschland ist unzureichend. Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft erhalten für vergleichbare Dienstleistungen, die Krankenhäuser in privater Trägerschaft ohne Ausgleichszahlungen erbringen, zusätzliche staatliche Beihilfen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

ABSCHNITT G: MAßNAHMEN ZUR RICHTIGEN UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG UND DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

39. Haben die Gebietskörperschaften Ihres Landes Ihrer Kenntnis nach in irgend einer Form Hinweise / einen Leitfaden zur Umsetzung der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens erstellt?

Ja Nein Nicht zutreffend

40. Finden Sie das Arbeitspapier der Kommissiodienststellen über [häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Beihilfavorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse](#) nützlich?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

41. Kennen Sie den [interaktiven Informationsdienst](#), über den Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse/Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beantwortet werden können?

Ja Nein Nicht zutreffend

42. Falls Sie über den [interaktiven Informationsdienst](#) bereits Fragen gestellt haben: Waren Sie zufrieden mit dem Dienst?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

43. Sind die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend bekannt und werden Sie korrekt umgesetzt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, geben Sie bitte an, welche Interessenträger nicht ausreichend informiert sind. Worauf ist dies Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

Die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen werden unserer Auffassung nach nicht korrekt umgesetzt. S. o.

ABSCHNITT H: VERSCHIEDENES

44. Haben die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Erfahrung nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und in allen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt hergestellt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele die Gründe hierfür:

Die in der Entscheidung getroffenen Aussagen zum Krankenhauswesen treffen in Deutschland aufgrund der hier herrschenden Trägervielfalt, der Krankenhausplanung sowie des darauf aufbauenden Finanzierungssystems nicht zu.

45. Sind Ihrer Ansicht nach Fälle aufgetreten, in denen die Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu Schwierigkeiten geführt hat, die in diesem Fragebogen nicht zur Sprache gekommen sind?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, welche Vorschriften zu den Schwierigkeiten geführt haben und weshalb:

46. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Vielen Dank für die vollständige/teilweise Beantwortung dieses Fragebogens!